

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



15.04.2021

Zusätzlicher Lärmschutz durch transparente Einfriedungen an Hauptverkehrsstraßen

Dem Stadtrat wird dargestellt, ob durch eine regelmäßige Erhöhung der zulässigen Höhe der straßenseitigen Garteneinfriedung im Bereich von lärmintensiven Hauptverkehrsstraßen beispielsweise auf 2,00 m unter der Voraussetzung der Verwendung transparenter Materialien ein zusätzlicher, individueller Lärmschutz für die Anwohner erreicht werden kann. Die dafür erforderliche geringfügige Änderung der Einfriedungssatzung wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Begründung

Die aus dem Jahr 1990 stammende Einfriedungssatzung sieht für Einfriedungen grundsätzlich eine maximal zulässige Höhe von 1,50 Metern vor. Die Praxis zeigt, dass Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 2 EinfriedungsS nur sehr selten genehmigt werden. Dies ist grundsätzlich zur Wahrung des Orts- und Straßenbilds auch sinnvoll.

Gerade im Bereich von Hauptverkehrsstraßen sollte neben den optischen Aspekten in der Abwägung aber auch der Lärm- und Gesundheitsschutz der Anwohner verstärkt eine Rolle spielen. Durch eine überschaubare Änderung der zulässigen Höhe bei straßenseitigen Einfriedungen könnte an lärmintensiven Straßen gegebenenfalls ein zusätzlicher Lärmschutz für die Bewohner erreicht werden, wodurch gerade auch die Vorgärten besser nutzbar werden würden. Hier sind zwar lebende Hecken in beliebiger Höhe zulässig, die zum Lärmschutz kaum einen Beitrag leisten. Neubauten werden in diesen Bereichen inzwischen meistens als lärmschützende Riegelbebauung konzipiert. Im Bestand werden transparente Einfriedungen beispielsweise in Stahl-Glas-Ausführung, die schon bei einer Höhe von 2,00 m zusätzlich zu einer Lärmreduktion im Vorgarten- und Hausbereich beitragen würden, in der Regel jedoch abgelehnt.

Fabian Ewald
Stadtrat

Jens Luther
Stadtrat